



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK

Regelungen zur Abgabe von Pflichtexemplaren an die Bibliothek der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg im Rahmen von Promotions- und Habilitationsverfahren

vom 16.01.2019

Entsprechend den Grundsätzen der Kultusministerkonferenz für die Veröffentlichung von Dissertationen vom 28./29.04.1977 i. d. F. v. 30.10.1997 ist jede/r Doktorand/-in verpflichtet, ihre/seine Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen.

Die Grundsätze gelten an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg für Habilitationsschriften entsprechend.

1. Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Regelungen gelten für die Abgabe von Pflichtexemplaren einer Dissertation oder Habilitationsschrift (im Folgenden auch „Arbeit“ genannt) an die Bibliothek der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (im Folgenden „Universitätsbibliothek“ genannt). Sie sind auch als Handreichung zu verstehen, die bei Novellierungen der Promotions- oder Habilitationsordnungen genutzt werden sollte. Die bisherigen Ordnungen der Fakultäten sind weiterhin gültig. Es wird empfohlen, bereits nach der Zulassung zum Promotions- oder Habilitationsverfahren Überlegungen über die Art der Veröffentlichung anzustellen, um insbesondere Probleme mit Formaten, Darstellungen, Nutzungsrechten von vornherein auszuschließen.

2. Pflichtexemplare bei Veröffentlichung der Arbeit ohne Verlags- oder Zeitschriftenpublikation

2.1 Der Universitätsbibliothek ist innerhalb von zwei Monaten nach Beschluss des Fakultätsrates über die Verleihung des der Promotion oder Habilitation zugrunde liegenden akademischen Grades bei einer Veröffentlichung der Arbeit ohne Verlags- oder Zeitschriftenpublikation die folgende Anzahl von Pflichtexemplaren unentgeltlich zu übergeben:

20 gebundene Exemplare auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier, die dauerhaft haltbar gebunden sind.

Ring- und Spiralbindung ist nicht gestattet.

2.2 Die/der Autor/-in überträgt der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg das einfache Nutzungsrecht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Kopien der Arbeit herzustellen und in Datennetzen zu verbreiten.

3. Pflichtexemplare bei Veröffentlichung der Arbeit über einen gewerblichen Verleger

3.1 Der Universitätsbibliothek ist nach Beschluss des Fakultätsrates über die Verleihung des der Promotion oder Habilitation zugrunde liegenden akademischen Grades bei einer Veröffentlichung der Arbeit über einen gewerblichen Verleger die folgende Anzahl von Pflichtexemplaren unentgeltlich zu übergeben:

3.1.1 Sechs (6) gebundene Exemplare mit ISBN sowie der Verlagsvertrag zur Vorlage.

Eine Mindestauflage von 150 Verlagsexemplaren ist zu garantieren. Eine der Titelseiten ist für die genehmigte Version der Arbeit gemäß der Mustervorgabe der jeweiligen Promotions- oder Habilitationsordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg zu gestalten (ggfs. sind für die 6 Pflichtexemplare entsprechend Einlegeblätter anzufertigen).

3.1.2 Wird aus öffentlichen Mitteln ein Druckkostenzuschuss gewährt, sind bis zu 5 zusätzliche Exemplare der Universitätsbibliothek für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

3.2 Das Print-on-Demand-Verfahren ist eine zeitgemäße Druckmöglichkeit für eine Verlagsveröffentlichung mit ISBN.

3.2.1 Im Print-on-Demand-Verfahren ist es zulässig, dass die Auflage von 150 Exemplaren – je nach Maßgabe des Absatzes – in mehreren Druckgängen erreicht wird.

3.2.2 Die Veröffentlichung ist national und international über alle branchenüblichen Vertriebswege sowie direkt beim Verlag beziehbar.

3.2.3 Als vollwertige Veröffentlichung wird die Dissertation oder Habilitationsschrift in den bibliografisch relevanten Katalogen geführt, insbesondere im Katalog der Deutschen Nationalbibliothek und dem Verzeichnis lieferbarer Bücher (VLB).

3.3 Bei Veröffentlichung der Arbeit als Zeitschriftenpublikation muss die Dissertation oder Habilitationsschrift einmalig oder in mehreren Folgen einer Zeitschrift verlegt werden oder aus einzelnen Zeitschriftenbeiträgen bestehen und betreffend Inhalt und Umfang der genehmigten Arbeit entsprechen. Die Überprüfung der erfolgten Veröffentlichungspflicht obliegt der jeweiligen Fakultät. Der Universitätsbibliothek sind 6 gebundene Exemplare auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier, die dauerhaft haltbar gebunden sind, zu übergeben. Ring- und Spiralbindung ist nicht gestattet.

3.4 Für den Pflichtexemplarversand von zwei Exemplaren der Verlagspublikation an die Deutsche Nationalbibliothek in Frankfurt am Main und Leipzig sowie an die jeweils zuständige Landesbibliothek ist der gewerbliche Verleger verantwortlich.

4. Elektronische Veröffentlichung

4.1 Die Veröffentlichungspflicht gilt als erfüllt, wenn sechs auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier gedruckte und dauerhaft haltbar gebundene Exemplare (Ring- und Spiralbindung ist nicht gestattet) übergeben werden und zusätzlich

4.1.1 die/der Doktorand/-in oder die/der Habilitand/-in eine elektronische Version der Dissertation oder Habilitationsschrift der Universitätsbibliothek im Datenformat „PDF“ übergibt (ohne Lebenslauf, Danksagung oder weiterer personenbezogener Daten); für die bessere Lesbarkeit des Dokumentes müssen die ‚Lesezeichen‘ (anklickbares Inhaltsverzeichnis in der Navigationsleiste) vorhanden sein; das Erstellen der Lesezeichen ist für die spätere Nutzung unerlässlich,

4.1.2 die/der Autor/-in als Dateiname den Nach- und Vornamen verwendet (z. B. Meier_Hans.pdf; Mueller_Hanna_von.pdf; Mueller_Klaus-Dieter.pdf); Umlaute oder diakritische Zeichen im Vor- und Nachnamen sind aufzulösen, Leerzeichen dürfen im Dateinamen nicht enthalten sein,

4.1.3 die/der Autor/-in auf der Basis der Dewey-Dezimalklassifikation (DDC) aus der Tabelle <http://deweysearchde.pansoft.de/webdeweysearch/mainClasses.html> die für die Arbeit zutreffende DDC-Notation ermittelt, damit die Online-Version der Dissertation oder Habilitationsschrift eingepflegt werden kann,

4.1.4 die/der Autor/-in die [Einwilligungserklärung bei Abgabe einer elektronischen Dissertation / Habilitationsschrift](#) gegenüber der Universitätsbibliothek abgibt,

4.1.5 die/der Autor/-in der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg, der Deutschen Nationalbibliothek in Frankfurt am Main und Leipzig und der zuständigen Landesbibliothek unter Beachtung von § 38 Urheberrechtsgesetz – zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.09.2017 (BGBl. I S. 3346) mit Wirkung vom 01.03.2018 – schriftlich und unentgeltlich das Recht überträgt, zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen; alle weiteren Urheberrechte an der Arbeit bleiben bei der/dem Autor/-in.

4.2 Die elektronische Dissertation oder Habilitationsschrift wird von der Universitätsbibliothek archiviert und im Internet publiziert, solange dies technisch und mit vertretbarem Aufwand möglich ist. Nach Veröffentlichung der Dissertation oder Habilitationsschrift sind Änderungen an der Dissertation oder Habilitationsschrift nicht mehr möglich.

5. Verfahren

5.1 Die für die Universitätsbibliothek vorgesehenen Pflichtexemplare sind über den Postweg oder vor Ort abzugeben. Die elektronische Version ist zeitgleich per Mail-Anhang abzuliefern. Nach ordnungsgemäßer Abgabe der Pflichtexemplare bestätigt die Universitätsbibliothek die von der jeweiligen Fakultät ausgestellte Abgabebescheinigung. Die Abgabebescheinigung ist unmittelbar der für Promotions- bzw. Habilitationsverfahren zuständigen Stelle der jeweiligen Fakultät vorzulegen.

5.2 Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt nach § 6 Abs.1e DSGVO.

Magdeburg, den 16.01.2019

Eckhard Blume
Ltd. Bibliotheksdirektor